

Kinderschutz- und Präventionskonzept TC Bingen

Positionierung des Vereins und der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft mit den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft, die Übungsleiter und deren Helfer, sowie die Mitglieder des TC Bingen, sind verpflichtet, den in der Satzung verankerten Vereinszweck zu erfüllen. Hieraus ergibt sich, dass die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, oberste Priorität genießen. Das Ziel ist es Jedem, der sich sportlich und fair verhält und sich den Regeln der Satzung unterwirft, die Möglichkeit zu bieten sich sportlich zu betätigen und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Religionszugehörigkeit.

Sport verbindet, stiftet Gemeinschaft und schließt Körperkontakt von Kindern und Jugendlichen mit ein. Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhört und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (z. B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs. Trainer(innen) und Übungsleiter(innen) sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies macht es Täter(innen) leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten eine gute Möglichkeit, sich hinter dieser Fassade zu verstecken. Sexualisierte Gewalt im Sport, kann aber auch unter Kindern und Jugendlichen selbst vorkommen (Aufnahmerituale oder Mutproben). Hier stehen die Sportvereine in besonderer Verantwortung, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jedweder sexualisierter Gewalt zu schützen und vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Der TC Bingen verurteilt jegliche Form von Gewalt, egal welcher Art (körperlicher, seelischer oder sexualisierter) auf das Äußerste.

Schutzkonzept

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Kinder und Jugendliche im Verein zu richten. Sie genießen während des Aufenthalts auf den Sportanlagen die vom TC Bingen genutzt werden, bei vom Verein organisierten Freizeitaktivitäten und bei der Teilnahme an Wettkämpfen unsere besondere Aufmerksamkeit und besonderen Schutz. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurden und werden nachfolgende Regelungen getroffen:

Abschluss einer **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII** mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend am 13. Dezember 2017. Diese Vereinbarung regelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Verein aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Im Vorfeld dieser Vereinbarung wurden die Tätigkeiten (**Anlage 1**) ermittelt, die für die Vorlage eines Führungszeugnisses relevant sind.

Funktionsträger mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Verein, sowie **die Trainer und Helfer** verpflichten sich ein „erweitertes Führungszeugnis“, welches nicht älter als drei Monate sein darf, dem **Vorsitzenden** zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Führungszeugnis ist hinsichtlich der Kinder- und Jugendschutzparagraphen lt. Strafgesetzbuch auf Unbedenklichkeit zu prüfen. Sollten in einem Fall diesbezügliche Vorstrafen vermerkt sein, darf der Funktionsträger, Trainer oder Helfer seine Tätigkeit nicht ausüben. Nach Ablauf von jeweils 5 Jahren ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Da diese Zeugnisse jedoch jeweils nur die Vergangenheit dokumentieren, erfolgt durch die Unterzeichnung eines Ehrenkodexes auch ein Versprechen in die Zukunft. Diese Regelungen gelten für die bisher in diesen Bereichen Tätigen sowie für neu hinzukommende Personen. Alle zu diesem Personenkreis zählenden Mitarbeiter erhalten zu ihrem Schutz einen ausführlichen Verhaltensleitfaden (**Anlage 2**) um Verdachtsfällen vorzubeugen sowie ein Merkblatt über Kinderrechte und Verhaltensregeln (**Anlage 2 a**). Für die Einhaltung dieser Regelungen ist der Vorsitzende oder eine von ihm hierzu beauftragte Person verantwortlich.

Kinderschutzbeauftragte sind Vertrauenspersonen für alle Mitglieder. Es sollte immer ein Gremium von mindestens zwei geeigneten Personen sein. Sollte aus den Reihen der Mitglieder keine oder nicht genügend Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes bestehen, müssen dieses Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft übernehmen. Für alle Kinderschutzbeauftragten gelten auch die Regelungen für **Funktionsträger**. Die Kinderschutzbeauftragten müssen in den Kinder- und Jugendgruppen bekannt gegeben werden.

Zu ihrem Aufgabengebiet gehören:

- die Koordination von Präventionsmaßnahmen
- stehen im Verdachtsfall als Ansprechpartner zur Verfügung

- nehmen Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf
- erstellen gemeinsam einen Interventionsplan (Anlage 3) wozu sie sich auch Expertenrat hinzuziehen dürfen

Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen werden von den übergeordneten Sportverbänden und von Jugendschutzbehörden angeboten. Im Bedarfsfall sind von Seiten des Vereins hierfür Kontakte zu knüpfen und Schulungsveranstaltungen auf Vereinsebene zu organisieren. Der Verein befürwortet außerdem externe Schulungsmaßnahmen zu diesen Themenstellungen für die Kinderschutzbeauftragten, Jugendleiter, ÜL und ÜL-Helfer sowie interessierte Vereinsmitglieder und übernimmt die hierfür entstehenden Kosten.

Auch die Zusammenarbeit zwischen **Eltern und Verein** ist ein wichtiger Bestandteil dieses Konzepts. In einem Informationsschreiben (Anlage 4 u. 4 a) an die Eltern wird die Positionierung des Vereins zu sexualisierter Gewalt deutlich gemacht. Es enthält außerdem die Maßnahmen und Vorkehrungen die von Seiten des Vereins unternommen wurden um die Kinder und Jugendlichen zu schützen, sowie Hinweise wie sie selbst mit dieser Thematik umgehen und auf Veränderungen bzw. Verhaltensänderungen achten sollten.

Die im vorangegangenen Präventions- und Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2020 gemäß § 13 (Ordnungen) Bestandteil der Satzung und sind somit für alle Mitglieder bindend und verpflichtend.

Bingen, 30. Mai 2020



Vorsitzender

Tätigkeiten im TC Bingen, die für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses relevant sind

Training:

- Hilfestellung
- Betreuung

Spieltage / Turniere:

- Hilfestellung
- Einstudierung und Übung
- Betreuung

Allgemein:

- Korrekturen bei den Ausführungen von Dehn- und Kräftigungsübungen

Auszug aus der Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 72a SGB VIII mit dem Landratsamt Sigmaringen vom 13. Dezember 2017

Verhaltensleitfaden für Mitarbeiter des TC Bingen, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, zur Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Dieser Handlungsleitfaden dient sowohl dem **Schutz von Mitarbeiter/innen** vor einem falschen Verdacht als auch dem **Schutz von Kindern und Jugendlichen** vor sexuellem Missbrauch. Er hat Gültigkeit für alle Funktionärsträger/innen und Übungsleiter/innen des TC Bingen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Jeder, diesem Personenkreis angehörende, erhält hiervon ein Exemplar und bestätigt den Empfang schriftlich gegenüber dem Verein.

- **Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit:** Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein/e Trainer*in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e zusätzliche/r Trainer*in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen (das erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte).
- **Keine Privatgeschenke an Kinder:** Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch die Trainer*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind (diese Regelung erschwert es evtl. Täter*innen, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern).
- **Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:** Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin mitgenommen (Wohnung, Haus, Garten, Hütte usw.).
- **Übernachtung bei Wettkämpfen:** Bei Unterbringung in Massenquartieren ist stets darauf zu achten, dass mehrere Aufsichtspersonen (Trainer*innen, Funktionsträger, Elternteile) mit den Kindern und Jugendlichen zusammen sind. Das gilt auch für die Betreuung während des Wettkampftages. Sollte der Veranstalter getrennte Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder bzw. Jugendliche zur Verfügung stellen, sind diese anzunehmen. Kontrollen in den Zimmern der Kinder bzw. Jugendlichen niemals alleine vornehmen und nur nach Anklopfen und Rückmeldung durchgeführt.
- **Kein Duschen und Umziehen mit den Kindern oder Jugendlichen:** Kein gemeinsames Duschen mit Kindern bzw. Jugendlichen. Die Aufsichtspersonen sprechen sich ab, so dass das Duschen und die Beaufsichtigung gewährleistet ist.
- **Keine Geheimnisse mit Kindern:** Trainer*innen teilen mit Kindern bzw. Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen werden öffentlich gemacht.
- **Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen** (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Transparentes Handeln – Rücksprachen im Team: Wird von einem der Punkte dieses Handlungsleitfadens aus wohlüberlegten oder von nicht vorhersehbaren Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Begleitperson (Elternteil, Trainer*in, Betreuer/in) abzusprechen. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von diesem Handlungsleitfaden. Sollten diese Möglichkeiten nicht bestehen, ist der Vorstand zu informieren und in die Entscheidungen mit einzubeziehen.

Kinderrechte und Verhaltensregeln

Kinder und Jugendliche stärken durch Kinderrechte

- Dein Körper gehört Dir!
- Du hast das Recht „Nein“ zu sagen!
- Du darfst Geschenke annehmen, ohne etwas dafür tun zu müssen!
- Hilfe holen ist kein Petzen oder Verrat!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast das Recht Deine Meinung zu sagen!

Verhaltensregeln

Welches Verhalten ist eigentlich in Ordnung, welches nicht?

- Das Verhalten finde ich in Ordnung! (grenzwahrend)
 - Handlungen ankündigen
 - Anklopfen
 - Hilfestellung
 - Wertschätzung
 - „High Five“
 - Klare Regeln vereinbaren
- Das Verhalten finde ich nicht in Ordnung! (grenzwertig)
 - Gemeinsames Umkleiden
 - Bevorzugen Einzelner
 - Blicke
 - Ungefragtes Anfassen
- Das Verhalten ist in jedem Fall falsch! (grenzverletzend)
 - Küssen
 - Anzügliche Bemerkungen
 - Grabschen
 - Geschlechter-diskriminierende Bemerkungen

Interventionsleitfaden

Im Verdachtsfall:

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle
- Bewahren Sie Ruhe: Überhastetes Eingreifen hilft niemandem
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist
- Bleiben Sie damit nicht alleine. Suchen Sie sich eine Person, der Sie sich anvertrauen können

(z. B. Schutzbeauftragten oder Vorstand)

- Prüfen Sie ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt. Trennen Sie Opfer und Täter umgehend
- Ziehen Sie Fachleute zu Rate (Sportverbände, Jugendamt und unter www.hilfeportal-missbrauch.de)
- Beziehen Sie den Vorstand mit ein
- Konfrontieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen
- Führen Sie keine eigenständigen Ermittlungen durch. Sie gehören weder zur Justiz noch sind Sie Therapeut
- In Rücksprache mit dem Kind bzw. Jugendlichen – Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen

Wenn sich der Verdacht bestätigt:

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle
- Trennen Sie Opfer und Täter(in) umgehend, sodass es nicht zu weiteren Übergriffen kommen kann
- Der / die Täter*in sollte von seiner Tätigkeit freigestellt werden
- Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate und wägen Sie gemeinsam ab ob Anzeige erstattet werden soll
- Für Sie als Ansprechpartner*in besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen
- Bieten Sie dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fach- und Beratungsstelle an
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche , die Sie mit Beteiligten geführt haben, so detailliert wie möglich

Elterninformation zur Prävention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch

An die Eltern unserer minderjährigen Vereinsmitglieder,

es war uns, seit der Gründung unseres Vereines, schon immer ein besonderes Anliegen, unseren jugendlichen Sportlern durch engagierte und gut ausgebildete Übungsleiter, die Möglichkeit zu geben sich sportlich zu betätigen und das in einer für sie sicheren und behüteten Umgebung.

Im Frühjahr 2017 wurden alle Vereine des Landkreises Sigmaringen zu Informationsveranstaltungen eingeladen. Hierbei ging es insbesondere um das Thema „Kinderschutz im Verein“ und „sexualisierte Gewalt“. Schutzmaßnahmen hierfür sind insbesondere im **§ 72a SGB VIII** geregelt. Daraus ergab sich nun für alle Vereine die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind und bei denen es auch Situationen gibt in denen es zwischen den Vereinsmitarbeitern und den Kindern und Jugendlichen zu körperlichen Kontakten kommen kann, einen enormen Handlungsbedarf, den wir mit nachstehenden Maßnahmen umsetzen:

1. Positionierung des Vereins und der Vorstandschaft

Der TC Bingen verurteilt jegliche Form von Gewalt auf das Äußerste, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2. Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend am 13. Dezember 2017. Diese Vereinbarung regelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Verein aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.** Im Vorfeld dieser Vereinbarung wurden die Tätigkeiten in den einzelnen Kinder- und Jugendsportgruppen ermittelt, die für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses relevant sind.

3. Funktionsträger des TC Bingen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Verein, sowie **die Übungsleiter und Übungsleiterhelfer des TC Bingen** verpflichten sich ein „**erweitertes Führungszeugnis**“, welches nicht älter als drei Monate sein darf, dem Vorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Führungszeugnis ist hinsichtlich der Kinder- und Jugendschutzparagraphen lt. Strafgesetzbuch auf Unbedenklichkeit zu prüfen. Sollten in einem Fall diesbezügliche Vorstrafen vermerkt sein, darf der Funktionsträger oder Übungsleiter bzw. Übungsleiterhelfer seine Tätigkeit nicht ausüben. Nach Ablauf von jeweils 5 Jahren ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

4. Präventions- und Schutzkonzept

4. a) Da diese Zeugnisse jedoch jeweils nur die Vergangenheit dokumentieren, erfolgt durch die Unterzeichnung eines **Ehrenkodexes** auch ein Versprechen in die Zukunft. Diese Regelungen gelten für die bisher in diesen Bereichen Tätigen sowie für neu hinzukommende Personen. Alle zu diesem Personenkreis zählenden Mitarbeiter erhalten zu ihrem Schutz einen Verhaltensleitfaden um Verdachtsfällen vorzubeugen. Für die Einhaltung dieser Regelungen ist der Vorsitzende oder eine von ihm hierzu beauftragte Person verantwortlich.

4. b) Einführung des Amtes Kinderschutzbeauftragte/r. **Kinderschutzbeauftragte** sind Vertrauenspersonen für alle Mitglieder. Es sollte immer ein Gremium von mindestens zwei geeigneten Personen sein. Sollte aus den Reihen der Mitglieder keine oder nicht genügend Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes bestehen, müssen dieses Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft übernehmen. Für alle Kinderschutzbeauftragten gelten auch die Regelungen für **Funktionsträger** (s. Pkt. 3). Die Kinderschutzbeauftragten müssen in den Kinder- und Jugendgruppen bekannt gegeben werden.

4. c) Auch die Zusammenarbeit zwischen **Eltern** und Verein ist ein wichtiger Bestandteil dieses Konzepts. In einem Informationsschreiben (Anlage 4 u. 4 a) an die Eltern wird die Positionierung des Vereins zu sexualisierter Gewalt deutlich gemacht. Es enthält außerdem die Maßnahmen und Vorkehrungen die von Seiten des Vereins unternommen wurden um die Kinder und Jugendlichen zu schützen, sowie Hinweise wie sie selbst mit dieser Thematik umgehen und auf Veränderungen bzw. Verhaltensänderungen achten sollten.

4. d) Funktionäre und Übungsleiter sowie deren Helfer sind über das Thema **Kinderrechte** informiert und tragen im Bedarfsfall mit dazu bei **Kinder und Jugendliche zu stärken.**

- **Selbstbewusste Kinder sind besser vor Missbrauch geschützt als andere. Auch deshalb lohnt es sich, Kindern zu zeigen, dass sie sehr wertvoll sind!**
- **Verängstige Deine Kinder nicht, denn mutige, starke und selbstbewusste Kinder sind am wirksamsten vor Missbrauch geschützt!**
- **Versuche den Eindruck zu vermeiden, dass Missbrauch die Zukunft zerstört!**
- **Kinder sollen intelligenten Ungehorsam lernen!**
- **Der beste Schutz liegt in einer sachlichen, altersgerechten Aufklärung!**

4.e) Das Präventions- und Schutzkonzept soll durch **Beschluss der Mitgliederversammlung in die Satzung unter § 13 Ordnungen aufgenommen werden** und ist somit für alle Vereinsmitglieder verpflichtend und bindend.

Das Wohl und die Unversehrtheit, an Körper, Seele und Geist, Ihres Kindes steht für uns, neben der sportlichen Ausbildung, an erster Stelle.

Elternarbeit

Aufklärung über präventives Verhalten durch die Eltern

Die wichtigste und effektivste Prävention ist elterliche Liebe, Zuneigung, Nähe und Zärtlichkeit!

Präventionsarbeit ist besonders dann sehr erfolgreich, wenn die Eltern mit den Themen „sexualisierte Gewalt“ und „Sexualität“ möglichst offen und unverkrampft umgehen.

Kinder werden sich eher öffnen, wenn diese Themen im Elternhaus kein Tabu darstellen und ein ungezwungenes Sprechen über Sexualität selbstverständlich ist.

- Kinder dürfen Berührungen ablehnen, die ihnen unangenehm sind! --> Selbst wenn es der gut gemeinte Kuss der Großtante ist.
- Ein Geschenk erfordert NIE eine Gegenleistung! --> Kindern muss klar sein, dass sie für ein erhaltenes Geschenk nicht zu einem „Gegengeschenk“ aufgefordert oder gar gezwungen werden dürfen.
- Du stehst voll und ganz hinter ihnen! --> Mache anderen Menschen klar, dass Du selbst die Grenzen Deiner Kinder achtest und mache damit deutlich, dass Du dies auch von anderen erwartest und notfalls einforderst.
- Sie haben vielfältige (Kinder-) Rechte! --> Tritt für die Rechte Deiner Kinder ein und unterstütze diese darin dies auch selbst zu tun.

Was die Kinder wissen sollten/müssen:

- Sie müssen sich von einem Erwachsenen nicht alles gefallen lassen! --> Erwachsene sind nicht immer im Recht. Durch „intelligenten Ungehorsam“ treten sie einem Erwachsenen nicht per se respektlos gegenüber.
- Es gibt auch „schlechte“ Geheimnisse! --> Ein Kind muss immer wissen, dass es ein Geheimnis, welches sich schlecht anfühlt und welches das Kind belastet, weitersagen darf.
- Sie haben jederzeit das Recht NEIN zu sagen! --> Kinder sollen erfahren wie es sich anfühlt, wenn ihr Nein respektiert wird (Vorbildfunktion).

Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport:

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler*innen wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind. Typische Verhaltensänderungen können sein:

- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Ruhelosigkeit / Nervosität

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte im TC Bingen

Marc Weikert
Am Lammkeller 29
72511 Bingen
Tel.: 07571/683168
E-Mail: marc_weikert@gmx.de

Eva Natter-Ehrath
Kirchberg 7
72511 Bingen
Tel.: 07571/12225
E-Mail: eljoos@t-online.de

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, :

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und Kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Tennissports eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Datum: _____ Unterschrift: _____